



HESSISCHER LANDTAG

28. 10. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 07.09.2020

Dienstaufsichtsverfahren gegen den Frankfurter Oberbürgermeister

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Im März 2020 hatte der Frankfurter Oberbürgermeister im Zusammenhang mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen in der „AWO-Affäre“ beim hessischen Innenminister ein Dienstaufsichtsverfahren gegen sich selbst beantragt. Der Oberbürgermeister erwartet sich von diesem Verfahren, dass der Innenminister feststellt, dass er seine Dienstpflichten nicht verletzt hat. Nachdem bislang kein Ergebnis dieser Prüfung vorliegt, hat der Oberbürgermeister dem Innenminister vorgeworfen, das Verfahren im Hinblick auf die im März 2021 anstehende Kommunalwahl absichtlich zu verzögern.

Tatsächlich sind die Vorgänge um die vertraglichen Beziehungen zwischen der AWO einerseits und der Stadt Frankfurt und dem Oberbürgermeister bzw. dessen Frau andererseits sehr komplex. Fast täglich werden neue Fakten bekannt, die bislang nicht Gegenstand der Prüfung waren und nunmehr in die Betrachtung einbezogen werden müssen. So hatte der Oberbürgermeister erst vor wenigen Tagen öffentlich seinen Steuerbescheid präsentiert, dem zu entnehmen war, dass er und seine Ehefrau steuerlich gemeinsam veranlagt werden. Dies bedeutet, dass der Oberbürgermeister tatsächlich positiv Kenntnis von dem – weit übertariflichen – Gehalt seiner Ehefrau sowie deren Dienstwagen als zu versteuernden geldwerten Vorteil gehabt haben muss, was er bislang immer bestritten hatte.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welche Informationen stützen sich die Ermittlungen im Rahmen der durch den Oberbürgermeister beantragten dienstaufsichtlichen Prüfung?

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main hat von sich aus öffentlich gemacht, dass er selbst beim Innenminister, der gem. § 86 Abs. 1 Hessisches Disziplinargesetz (HDG) die Funktion des Dienstvorgesetzten gegenüber den Wahlbeamten der größten Stadt Hessens wahrnimmt, gem. § 21 HDG beantragt hat, gegen ihn ein Disziplinarverfahren einzuleiten, um sich im Zusammenhang mit den Vorteilen, die seiner Ehefrau im Rahmen ihres Anstellungsvertrags von der AWO eingeräumt wurden, von dem Verdacht eines Dienstvergehens (vgl. § 42 Beamtenstatusgesetz (BeamStG): Annahmeverbot) zu entlasten. Dem mit der Durchführung der Ermittlungen beauftragten Bediensteten (Ermittlungsführer, vgl. § 24 Abs. 3 HDG) wurden nicht nur die Angaben des Oberbürgermeisters zum Sachverhalt, sondern auch die im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bis dahin ermittelten Anhaltspunkte für den Verdacht eines Dienstvergehens (Verwaltungsermittlungen, vgl. § 20 Abs. 1 HDG) zur Verfügung gestellt. Ohne zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines Dienstvergehens hätte der sog. Selbstreinigungsgang abgelehnt werden können (§ 21 Abs. 2 HDG).

Frage 2. Wird im Rahmen der durch den Oberbürgermeister beantragten dienstaufsichtlichen Prüfung der Antragsteller selbst befragt?

Bereits im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage 20/3506 wurde verdeutlicht, dass Auskünfte über den Gang eines konkreten Disziplinarverfahrens aus datenschutzrechtlichen Gründen auch bei parlamentarischen Anfragen nicht in Betracht kommen. Daher können zu dieser Frage wie auch zu den nachfolgenden Fragen nur allgemeine Angaben gemacht werden.

Der von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens betroffene Beamte hat das Recht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Darauf ist in der Einleitungsverfügung hinzuweisen. Der Beamte

hat das Recht, nicht zur Sache auszusagen (§ 23 HDG). Er kann sich jederzeit eines Bevollmächtigten bedienen (§§ 23 Abs. 1, 4 Abs. 1 HDG). Eine Anhörung des Beamten ist zu protokollieren (§ 32 HDG).

Frage 3. Falls 2. zutreffend: Ist der Antragsteller bei der Befragung zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet bzw. ist in diesem Verfahren eine wahrheitswidrige Aussage sanktionsbewehrt?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts orientiert sich die Wahrheitspflicht des Beamten im Disziplinarverfahren, wenn und soweit er zur Aussage bereit ist, am zulässigen Verteidigungsverhalten im Strafverfahren. Das Bestreiten der Tat sowie das Verneinen bzw. Relativieren ihres Unrechtsgehalts dürfen somit nicht zu seinen Lasten gewertet werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5.5.2015, 2 B 32/14, juris Rn. 30). Der Beamte begeht danach eine (weitere) Dienstpflichtverletzung nur bzw. erst dann, wenn er wider besseren Wissens Dritte diffamiert oder sonst vorsätzlich gegen Strafbestimmungen verstößt (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.2.2013, 2 C 62/11, juris Rn. 53).

Frage 4. Werden im Rahmen der durch den Oberbürgermeister beantragten dienstaufsichtlichen Prüfung Zeugen gehört?

Im Rahmen eines Disziplinarverfahrens können Zeuginnen und Zeugen vernommen werden (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 HDG). Dem Beamten ist grundsätzlich Gelegenheit zu geben, an der Zeugenvernehmung teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen (§ 27 Abs. 4 HDG). Der Beamte kann im Disziplinarverfahren nach § 27 Abs. 3 Satz 1 HDG auch selbst Beweisanträge stellen und auf diese Weise von sich aus eine Zeugenvernehmung beantragen.

Frage 5. Falls 4. zutreffend: Sind diese Zeugen zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet bzw. ist eine wahrheitswidrige Aussage strafbewehrt?

Zeugen sind grundsätzlich zur Wahrheit verpflichtet. Wenn der Ermittlungsführer einem Zeugen nicht glaubt und zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage seine Beeidigung für geboten hält, so kann das Verwaltungsgericht um die eidliche Vernehmung ersucht werden (§ 28 Abs. 3 und 4 HDG). Sagt der Zeuge (auch) vor dem Verwaltungsgericht unter Eid nach § 28 Abs. 3 HDG falsch aus, so kommt eine Strafbarkeit nach § 154 StGB (Meineid) in Betracht.

Frage 6. Falls 4. zutreffend: Gilt für Zeugen ein Aussageverweigerungsrecht analog zur StPO bzw. ZPO?

Die Bestimmungen der StPO über die Pflicht, als Zeugin oder als Zeuge auszusagen, gelten im Disziplinarverfahren entsprechend (§ 28 Abs. 1 HDG). Die Zeugenaussage kann aus den in den §§ 52 bis 55 und § 76 der StPO bezeichneten Gründen verweigert werden (§ 28 Abs. 2 HDG).

Frage 7. Hat die Landesregierung im Rahmen der dienstaufsichtlichen Prüfung Zugriff auf vertrauliche Daten, wie z.B. Unterlagen der Finanzbehörden oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten?

Frage 8. Falls 7. zutreffend: Auf welche Unterlagen besteht Zugriff und auf welche nicht?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beweiserhebung können gem. § 27 Abs. 1 Nr. 3 HDG auch Urkunden und Akten beigezogen werden. Die Vorlage und Nutzung von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sind grds. auch gegen den Willen des Beamten und anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange der betroffenen Personen oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen (vgl. § 33 Abs. 1 HDG).

Wiesbaden, 20. Oktober 2020

Peter Beuth